

Wien, im März 2024

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Provisionszahlung in Nicht-EU-Länder?

Ein ehemaliges Mitglied wandte sich an den Fachverband mit folgender Fragestellung zu Provisionszahlungen:

Er selbst habe seine Gewerbeberechtigung zurückgelegt und die Folgeprovisionsansprüche einer GmbH übertragen, die ihren Sitz in einem nicht-europäischen Land hat. Bei einigen Versicherern stelle die Überweisung der Provisionen an die GmbH kein Problem dar, der eine oder andere Versicherer verweigere jedoch die Auszahlung.

Die RSS gab dazu folgende Rechtsmeinung ab:

Grundsätzlich ist die jeweilige Courtagevereinbarung zu beachten. Zusätzlich muss bei Überweisungen in bestimmte Länder geprüft werden, ob die Zahlung gegen diverse kapital- und zahlungsverkehrsbeschränkende Maßnahmen verstößt, mit dem Ziel der Terrorismusbekämpfung erlassen wurden.

Wenn die Zahlung an sich zulässig ist, ist die Tragung der Mehrkosten für eine Überweisung in ein Land, das nicht an die europäischen Zahlungssysteme angeschlossen ist, zu klären:

Mit dem Zahlungsverzugsgesetz 2013 wurden Geldschulden zu sogenannten „Bringschulden“: Grundsätzlich ist eine Geldschuld am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen oder der Geldbetrag auf ein vom Gläubiger bekanntgegebenes Bankkonto zu überweisen. § 907a Abs 1 Satz 2 ABGB erweitert eine bereits seit 1917 bestehende Regelung: War es schon bisher so, dass der Gläubiger die Mehrkosten zu tragen hatte, wenn er seinen Sitz nach Entstehen der Schuld verlegt hat, so wurde durch die Novelle 2013 dies auch explizit für eine Änderung der Bankverbindung normiert. Ist also nichts anderes vereinbart, hat der Gläubiger (sprich: der Zahlungsempfänger) die Mehrkosten zu tragen, die durch die Änderung der Bankverbindung in ein Nicht-SEPA-Land entstehen.

Der historische Gesetzgeber begründet dies in den Erläuternden Bemerkungen zu § 907a ABGB so:

„(Mit der Änderung der Bankverbindung kann) ja ebenfalls ein zusätzliches Erschwernis einhergehen, wenn etwa der Gläubiger bei Vertragsabschluss eine Bankverbindung bei einem inländischen Geldinstitut zur Erfüllung der Verbindlichkeit bekanntgegeben hat, diese dann jedoch etwa auf die Cayman Islands verlegt.“

Der Versicherer kann aber, wenn der Gläubiger die Mehrkosten trägt, nicht einseitig bestimmen, dass zB nur einmal jährlich ausbezahlt wird oder ein Mindestbetrag erreicht werden muss, wenn nicht bereits in der Courtagevereinbarung eine solche Vereinbarung getroffen worden ist.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

rss@wko.at